

## Anlage 9.1. Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Agrar- und Umweltportal  
Detailinformationen für Gebiet 1123-393

Gebietsbeschreibung:	
	Beschreibung
<b>Gebietsnummer:</b>	1123-393
<b>Gebietstyp:</b>	K
<b>Landesinterne Nr.:</b>	
<b>Biogeographische Region:</b>	K
<b>Bundesland:</b>	Schleswig-Holstein
<b>Name:</b>	Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk
<b>geographische Länge:</b>	94702
<b>geographische Breite:</b>	544844
<b>Fläche:</b>	10958 ha
<b>Höhe:</b>	0 bis 0 über NN
<b>mittlere Höhe:</b>	0 über NN
<b>Fläche enthalten in:</b>	
<b>Meldung an EU:</b>	
<b>Anerkannt durch EU seit:</b>	
<b>Vogelschutzgebiet seit:</b>	
<b>FFH-Schutzgebiet seit:</b>	08.01.10
<b>Niederschlag:</b>	0 bis 0 mm/a
<b>Temperatur:</b>	0 bis 0 °C
<b>mittlere Jahresschwankung:</b>	0 °C
<b>erfasst am:</b>	01.02.06
<b>letzte Aktualisierung:</b>	13.08.11
<b>meldende Institution:</b>	Schleswig-Holstein, Landesamt

Landkreise im Gebiet 1123-393		
Nummer	Name	Anteil in %
00.001	Meeresgebiete ohne Zuordnung	4 %
01.001	Flensburg	6 %
01.059	Schleswig-Flensburg	90 %

Naturräume:

- Naturräume:
- 700 Angeln
  - naturräumliche Haupteinheit:  
D23 Schleswig-Holsteinische Hügelland (Jungmoränenlandschaft)

Bewertung und Schutz:	
Faktor	Eigenschaft

Bewertung und Schutz:	
Faktor	Eigenschaft
<b>Kurzcharakteristik:</b>	Größter Teil der Flensburger Außenförde mit vielfältigen und repräsentativen Küstenlebensräumen und gebietstypischen Arten.
<b>Bemerkung:</b>	Zusammenlegung der Gebiete 1122-323, 1123-304, 1123-306, 1124-352, 1225-302 und 1225-303.
<b>Schutzwürdigkeit:</b>	Zahlreiche wertvolle Lebensräume, u. a. seltene naturnahe Küstenwälder für die Schleswig - Holstein besondere Verantwortung trägt. Saisonal hohe Schweinswaldichte, reiches Amphibienvorkommen.
<b>Geowissensch. Bedeutung:</b>	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):		
Kürzel	Habitatklasse	Anteil in Prozent
B2	Flachwasserkomplex, geringe Salinität	74 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	9 %
B1	Tiefwasserkomplex, geringe Salinität (> 15 m Wassertiefe)	5 %
C5	Moränensteilküstenkomplex	2 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	2 %
C3	Sandstrand- und Küstendünenkomplex	1 %
J2	Ried- und Röhrichtkomplex	1 %
D	Binnengewässer	1 %
G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	1 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	1 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	1 %
C2	Salzgrünlandkomplex ohne Tideneinfluß [Ostsee]	1 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	1 %

### Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:								
Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint. Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
1123-393	1123-491		EGV	b	*	Flensburger Förde	12404	75 %
1123-393			LSG	b	*	Flensburger Förde	7324	15 %
1123-393			LSG	b	*	Landschaftsteile Klues-Rieser Gehölz mit Fördeufer	94	52 %
1123-393			NSG	e	+	Twedter Feld	89	100 %
1123-393			NSG	b	+	Pugumer See	89	100 %
1123-393			NSG	g	+	Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten	330	100 %
1123-393			NSG	b	*	Geltinger Birk	768	100 %
1123-393			NSG	b	+	Habinsel Holnis	365	100 %
1123-393			NSG	b	+	Tal der Langballigau	130	158 %

#### Legende:

Status

g: geplant

s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten

e: einstweilig sichergestellt

b: bestehend

Art

=: deckungsgleich

-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)

\*: teilweise Überschneidung

/: angrenzend

+ : eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

Gefährdung:

- Sand- und Steinentnahme z. T. als Vorbelastung. Einbringung künstlicher Steinriffe. Militärische Altlasten, Bau neuer Yachthäfen außerhalb.

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	0 %		außerhalb	negativ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	0 %		außerhalb	negativ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	2 %		innerhalb	positiv
100	Landwirtschaftliche Nutzung	2 %		innerhalb	negativ
162	Anpflanzung nicht autochthoner Arten	5 %		innerhalb	negativ
210	Berufsfischerei	77 %		innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln	5 %		innerhalb	neutral
230	Jagd	20 %		innerhalb	neutral
400	Siedlungsgebiete, Urbanisation	0 %		außerhalb	neutral
410	Industrie- und Gewerbegebiete	0 %		außerhalb	neutral
500	Verkehrswege und -anlagen	0 %		außerhalb	negativ
504	Hafenanlagen	0 %		außerhalb	neutral
520	Schifffahrt	10 %		innerhalb	negativ
600	Sport- und Freizeiteinrichtungen	0 %		außerhalb	neutral
620	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	5 %		innerhalb	neutral
620	Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)	10 %		innerhalb	negativ
621	Wassersport	20 %		innerhalb	neutral
621	Wassersport	50 %		innerhalb	negativ
701	Wasserverschmutzung	30 %		innerhalb	negativ
720	Trittbelastung (Überlastung durch Besucher)	1 %		innerhalb	negativ
850	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	0 %		außerhalb	negativ
850	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	1 %		innerhalb	negativ
870	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	5 %		innerhalb	negativ
871	Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau)	5 %		innerhalb	negativ

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:												
Code FFH	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung	175	1,60 %	A	1	1	1	B	A	A	B	2004

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:												
Code FFH	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
	durch Meerwasser											
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	51	0,47 %	A	3	1	1	B	A	A	B	1999
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	120	1,10 %	B	2	2	1	B	B	A	B	1999
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	31,71	0,29 %	B	2	2	1	C	B	B	B	2008
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	2,27	0,02 %	A	1	1	1	A	A	A	B	2008
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	1900	17,34 %	A	2	1	1	A	B	A	A	1999
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	5940	54,21 %	A	4	2	1	B	B	A	A	2004
1170	Riffe	750	6,84 %	B	1	1	1	B	B	B	B	2004
1170	Riffe	230	2,10 %	A	1	1	1	B	A	A	B	2004
1210	Einjährige Spülsäume	5	0,05 %	A	1	1	1	B	A	A	B	2004
1210	Einjährige Spülsäume	1,98	0,02 %	A	1	1	1	A	A	A	B	2008
1210	Einjährige Spülsäume	1	0,01 %	A	1	1	1	C	C	C	B	2004
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	90	0,82 %	A	4	3	3	B	A	A	A	1999
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation	30	0,27 %	A	3	2	3	A	A	B	A	2004
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation	47	0,43 %	A	3	3	3	B	B	B	A	1999
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	25	0,23 %	B	1	1	1	B	B	B	B	2004
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	,07	0,00 %			1	1	A				2008
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	5	0,05 %	B	2	1	1	B	B	B	B	1999
2150	Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetia)	,5	0,00 %	B	1	1	1	C	B	B	B	2005
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	1	0,01 %	B	3	2	1	A	B	A	B	2004
2190	Feuchte Dünentäler	,5	0,00 %	B	2	1	1	A	B	B	B	2004
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	4,5	0,04 %	B	1	1	1	B	B	B	B	2002
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	2	0,02 %	C	1	1	1	A	B	A	B	1999
4030	Trockene europäische Hei-	3	0,03 %	B	1	1	1	B	B	B	B	1998

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:												
Code FFH	Name	Fläche-Ha	Fläche-%	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
	den											
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1	0,01 %	C	1	1	1	B	B	B	C	1999
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	12	0,11 %	A	1	1	1	B	A	A	B	1999
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	1	0,01 %	B	1	1	1	B	A	A	B	1999
7230	Kalkreiche Niedermoore	6	0,05 %	C	2	2	1	B	B	A	B	1999
91D0	Moorwälder	11	0,10 %	B	1	1	1	B	B	B	B	2004
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	10	0,09 %	B	1	1	1	B	B	B	B	1999
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	232	2,12 %	A	3	1	1	B	A	B	B	1999
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe ( <i>Quercion roboretraeae</i> oder <i>Ilici-Fagenion</i> )	2	0,02 %	B	1	1	1	B	A	B	B	2004
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	560	5,11 %	A	1	1	1	B	A	A	B	1999
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	5	0,05 %	A	1	1	1	A	B	B	B	2004
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> ) [ <i>Stellario-Carpinetum</i> ]	90	0,82 %	A	2	2	1	C		B	C	1999
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> ) [ <i>Stellario-Carpinetum</i> ]	80	0,73 %	A	2	1	1	B		A	B	1999
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	7	0,06 %	A	2	2	1	C	B	A	B	2004
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	35	0,32 %	A	3	1	1	B	B	B	B	1999

#### Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:														
Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Grund	Jahr
AMP	BOMB-BOMB	<i>Bombina orientalis</i> (Rotbauchunke)	r	3	5	1	1	B	n	A	A	B		2009
AMP	HYLAARBO	<i>Hyla arborea</i> (Laubfrosch)	r	100										1999
MAM	PHOCPHOC	<i>Phocoena phocoena</i>	r	v	3	2	1	C	h	B	C	C		2004

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:														
Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Größe . N	rel.-Größe . L	rel.-Größe . D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Grund	Jahr
		(Schweinswal)												
AMP	RANAARVA	Rana arvalis (Moorfrosch)	r	100										1999
AMP	TRITCRIS	Triturus cristatus (Kammolch)	r	p	2	2	1	B	h	B	B	B		2002
MOL	VERTANGU	Vertigo angustior (Schmale Windelschnecke)	r	v	1	1	1	B	h	A	A	B		2004
MOL	VERTMOUL	Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke)	r	r	1	1	1	B	h	A	A	C		2004

#### Legende:

##### Grund

s: selten (ohne Gefährdung)

i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)

l: lebensraumtypische Arten

z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung

t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung

g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)

k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)

n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)

o: sonstige Gründe

e: Endemiten

##### Populationsgröße

1: 1-5

5: 101-250

r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)

4: 51-100

3: 11-50

6: 251-500

v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)

2: 6-10

8: 1001-10.000

7: 501-1000

9: >10.000

c: häufig, große Population (common)

p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)

##### Status

b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)

s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise

r: resident

w: Überwinterungsgast

a: nur adulte Stadien

e: gelegentlich einwandernd, unbeständig  
g: Nahrungsgast  
n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)  
t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)  
u: unbekannt  
j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)  
m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging

Literatur:							
Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
SH63212290941233	BALZER, S., BOEDECKER, D. & U. HAUKE	2002	Interpretation, Abgrenzung und Erfassung der marinen und Küsten- Lebensraumtypen nach An- hang I der FFH-Richtlinie in Deutschland	Natur und Landschaft 77	Heft 1	20 - 28	
SH63206232867622	BALZER, S., HAUKE, U. & SSYMANK, A.	2002	Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Be- wertungsmethodik für die Lebensraumtypen nach An- hang I in Deutschland	Natur und Landschaft 77	Heft 1,		
SH63213991642049	BFN - Bundes- amt für Natur- schutz		Auswahl der NATURA 2000 - Meeresschutzgebiete, 2. Statusseminar im Rahmen der naturschutzorientierten AWZ-Forschung, 16.-19. September 2002 am BfN-INA Insel Vilm, Ergebnisbericht,			52+Anhang	
SH63206233210284	ELLWANGER, G., PETER- SEN, B. & SSYMANK, A.	2002	Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Ge- samtbestandsermittlung, Bewertungsmethodik und EU-Referenzlisten für die Arten nach Anhang II in Deutschland	Natur und Landschaft 77	Heft 1	S. 29-42	
SH63212621218063	GGV - Voß, K., Grell, H. & Grell, O.	2003	Vorkommen von Kammmolch und Rotbauchunke in der FFH-Gebietskulisse der schleswig-holsteinischen Landesregie-rung. - Unveröf- fentliches Gutach-ten				
SH63213990241105	HÄRDTLE, W.:		Wälder im Landesteil SL				
SH63206233577022	LANU - Lan- desamt für Natur und Umwelt	2003	Schutzgebiet- und Biotopver- bundsystem Schleswig- Holstein. Datenbank				
SH63219605737560	LANU - Lan- desamt für Natur und Umwelt		Landesweite Biotopkartierung des Landes Schleswig- Holstein				
SH63213990280181	LANU - Lan- desamt für Natur und Umwelt	1999	Indikatoren intakter Lebens- räume - Neunaugen und Fische der schleswig- holsteinischen Fließgewäs- ser. Bearb. von M. Neumann				
SH63221773810702	MARILIM	2002	Biologisches Monitoring in den geschützten Gebieten der Ostsee Geltinger Birk / Kalkgrung, Oehe - Schleimünde, Hohwachter Bucht Ost, Orther Bucht.				

Literatur:							
Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
			Auftraggeber:LANU				
SH63212620873248	MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswi		Kurztgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000				
SH63233342398381	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurztgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Januar 2004				
SH63206233918653	SSYMANK, A. et al	2003	Die gemeinschaftliche Bewertung der deutschen FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000 und der Stand der Umsetzung	Natur und Landschaft 78	Heft 6	268-279	
SH63206233653091	SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	Heft 53	560 S.	

### Eigentumsverhältnisse

Eigentumsverhältnisse				
Privat	Kommunen	Land	Bund	Sonstige
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %



## Anlage 9.2: Standarddatenbogen für das Vogelschutzgebiet Flensburger Förde

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Agrar- und Umweltportal  
Detailinformationen für Gebiet 1123-491

Gebietsbeschreibung:	
	Beschreibung
Gebietsnummer:	1123-491
Gebietstyp:	J
Landesinterne Nr.:	
Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Schleswig-Holstein
Name:	Flensburger Förde
geographische Länge:	94854
geographische Breite:	544846
Fläche:	12404 ha
Höhe:	0 bis 0 über NN
mittlere Höhe:	0 über NN
Fläche enthalten in:	
Meldung an EU:	
Anerkannt durch EU seit:	
Vogelschutzgebiet seit:	01.09.04
FFH-Schutzgebiet seit:	
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a
Temperatur:	0 bis 0 °C
mittlere Jahresschwankung:	0 °C
erfasst am:	01.06.04
letzte Aktualisierung:	12.03.09
meldende Institution:	Schleswig-Holstein, Landesamt

Landkreise im Gebiet 1123-491		
Nummer	Name	Anteil in %
01.059	Schleswig-Flensburg	2 %
00.001	Meeresgebiete ohne Zuordnung	98 %

Naturräume:

- Naturräume:
- 700 Angeln
  - naturräumliche Haupteinheit:  
D23 Schleswig-Holsteinische Hügelland (Jungmoränenlandschaft)
- 902 Westliche Ostsee
  - naturräumliche Haupteinheit:  
D72 Westliche Ostsee

Bewertung und Schutz:	
Faktor	Eigenschaft
Kurzcharakteristik:	Küstengebiet mit Strandseen, Strandwallandschaft, Salzwiesen und Flachwasserzonen.
Bemerkung:	Zusammenlegung der EGV 1123-401 (Flensburger Förde) und 1123-402 (Erweiterung Flensburger Förde).

Bewertung und Schutz:	
Faktor	Eigenschaft
<b>Schutzwürdigkeit:</b>	Küstengewässer mit internationaler Bedeutung als Rast- u. Überwinterungsgebiet für Berg- und Eiderenten, insbesondere im Bereich des Kalkgrunds. Überwinterungsgebiet für die Eider-, Eis- und Trauerentenpopulation der Ostsee.
<b>Geowissensch. Bedeutung:</b>	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):		
Kürzel	Habitatklasse	Anteil in Prozent
B2	Flachwasserkomplex, geringe Salinität	87 %
G	Grünlandkomplexe trockener Standorte	3 %
C2	Salzgrünlandkomplex ohne Tideneinfluß [Ostsee]	1 %
C3	Sandstrand- und Küstendünenkomplex	1 %
J2	Ried- und Röhrichtkomplex	1 %
D	Binnengewässer	1 %
F1	Ackerkomplex	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	1 %
I1	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	1 %
N04	Forstl. Nadelholz-kulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze) "Kunstforsten"	1 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	1 %
C4	Felsküstenkomplex	1 %

#### Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:								
Gebiets-Nr.	Nummer	Landesint. Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
1123-491	1123-393		FFH	b	*	Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger	10957	85 %
1123-491		13	LSG	b	*	Flensburger Förde	7324	4 %
1123-491			NSG	b	+	Geltinger Birk	773	100 %
1123-491			NSG	g	*	Höftland Bockholmwik und angrenzende Steilküsten	330	52 %
1123-491			NSG	b	+	Pugumer See und Umgebung	89	100 %
1123-491			NSG	b	+	Halbinsel Holnis	360	100 %

#### Legende:

##### Status

g: geplant

s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten

e: einstweilig sichergestellt

b: bestehend

##### Art

=: deckungsgleich

-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)

\*: teilweise Überschneidung

/: angrenzend

+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)

Gefährdung:

- Küstenschutz, Landwirtschaft, Fremdenverkehr, Fischerei, Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten, Umweltverschmutzung

Flächenbelastungen/Einflüsse:						
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Intensität	Art	Typ	
120	Düngung	0 %		außerhalb	negativ	
160	Forstwirtschaftliche Nutzung	2 %		innerhalb	negativ	
210	Berufsfischerei	80 %		innerhalb	negativ	
220	Angelsport, Angeln	85 %		innerhalb	negativ	
230	Jagd	15 %		innerhalb	negativ	
403	Zersiedlung (Streusiedlung)	10 %		innerhalb	negativ	
608	Camping- und Caravanplätze	5 %		innerhalb	negativ	
621	Wassersport	90 %		innerhalb	negativ	
622	Wandern, Reiten, Radfahren	15 %		innerhalb	negativ	
701	Wasserverschmutzung	100 %		innerhalb	negativ	
850	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	0 %		außerhalb	negativ	
870	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	3 %		innerhalb	negativ	
871	Küstenschutzmaßnahmen (Tetrapoden, Verbau)	10 %		innerhalb	negativ	

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:														
Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Größe N	rel.-Größe L	rel.-Größe D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Grund	Jahr
AVE	ACROSCHO	Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)	n	4	1	1	1	B	h	C	C	C		2004
AVE	ALAUARVE	Alauda arvensis (Feldlerche)	n	32	1	1	1	C	h	B	C	C		2004
AVE	ANTHPRAT	Anthus pratensis (Wiesenpieper)	n	26	2	1	1	C	h	B	C	C		2004
AVE	AYTHMARI	Aythya marila (Bergente)	w	8000	3	3	3	B	w	B	B	B		1996
AVE	BUBOBUBO	Bubo bubo (Uhu)	n	1	2	1	1	B	h	C	C	C		2003
AVE	CARPERYT	Carpodacus erythrinus (Kamingimpel)	n	6	4	4	4	B	w	A	A	A		2004
AVE	CIRCAERU	Circus aeruginosus (Rohrweihe)	n	2	1	1	1	B	h	C	C	C		2003
AVE	CLANHYEM	Clangula hyemalis (Eisente)	w	3500	D	D	D							2006
AVE	COTUCOTU	Coturnix coturnix (Wachtel)	n	1	2	1	1	C	h	C	C	C		2004

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:														
Taxon	Code	Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Größe N	rel.-Größe L	rel.-Größe D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed.	Ges.-W.N	Ges.-W.L	Ges.-W.D	Grund	Jahr
AVE	CREXCREX	Crex crex (Wachtelkönig)	n	3	2	1	1	B	h	C	C	C		2003
AVE	CYGNCYGN	Cygnus cygnus (Singschwan)	w	100	3	3	3	B	h	C	C	C		1996
AVE	GALLGALL	Gallinago gallinago (Bekassine)	n	6	2	1	1	B	h	B	C	C		2004
AVE	HALIALBI	Haliaeetus albicilla (Seeadler)	n	1	2	2	2	B	w	C	C	C		2003
AVE	LANICOLL	Lanius collurio (Neuntöter)	n	10	1	1	1	B	h	C	C	C		2003
AVE	MELANIGR	Melanitta nigra (Trauerente)	w	4000	D	D	D							2006
AVE	MERG-MERG	Mergus merganser (Gänsesäger)	n	3	2	2	2	B	h	C	C	C		2004
AVE	MERGSER	Mergus serrator (Mittelsäger)	n	1	D	D	D							2006
AVE	PLUVAPRI	Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)	m	200	D	D	D							2006
AVE	PORZ-PORZ	Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn)	n	1	2	1	1	B	h	C	C	C		2003
AVE	SAXIRUBE	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)	n	3	D	D	D							2006
AVE	SOMAMOLI	Somateria mollissima (Eiderente)	w	32000	4	3	3	B	h	B	B	B		1996
AVE	STERALBI	Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)	n	1	1	1	1	C	h	C	C	C		2003
AVE	STERPARA	Sterna paradisaea (Küstenseeschwalbe)	n	2	D	D	D							2006
AVE	TRINTOTA	Tringa totanus (Rotschenkel)	n	10	2	1	1	C	h	B	C	C		2004
AVE	VANEVA-NE	Vanellus vanellus (Kiebitz)	n	13	1	1	1	C	h	B	C	C		2004

Legende:

Grund

s: selten (ohne Gefährdung)

i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)

l: lebensraumtypische Arten

z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung

t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung

g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)

k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)

n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)

o: sonstige Gründe

e: Endemiten

Populationsgröße

Status

b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)

s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise

r: resident

w: Überwinterungsgast

a: nur adulte Stadien

e: gelegentlich einwandernd, unbeständig

g: Nahrungsgast

n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)

t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)

u: unbekannt

j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)

m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging

Literatur:							
Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
SH63226176330818	BERNDT, R. K., NEHLS, G. & KIRCH- HOFF, K.	1993	Eiderente - Somateria mollissima. In: Berndt, R. K. & Busche, G.: Vogelwelt Schleswig- Holsteins, Bd. 4			53-73	Wachholtz
SH63226176589850	BRÄGER, S. & NEHLS, G.	1987	Die Bedeutung der schleswig-holsteinischen Ostsee-Flachgründe für überwinternde Mee- resenten	Corax	12	234- 254	
SH63226176699137	BRENNING, U. et al.	1996	Rote Liste der Vogelart- en des deutschen Mee- res- und Küstenbereichs der Ostsee	Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz	48		
SH63226176872286	BUSCHE, G., BERNDT, R. K. & NEHLS, G.	1993	Trauerent - Melanitta nigra. In: BERNDT, R. K. & BUSCHE, G.: Vo- gelwelt in Schleswig- Holstein, Bd. 4			82-88	Wachholtz
SH63226177072354	DURINCK, J. et al.	1994	Important marine areas for wintering birds in the Baltic Sea. EU DG XI research contract no. 2242/90-09-01. Ornis Consult report 1994				
SH63226177317236	GARTHE et al.	2003	See- und Wasservögel in der deutschen Ostsee und ihr Schutz im Rah- men internationaler Vereinbarungen. F+E- Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz				
SH63226696953349	KIRCHHOFF, K., PROKO- SCH, P. THIESSEN, H.	1983	Wasservogelerfassung mit dem Flugzeug an der schleswig- holsteinischen Ostsee- küste	Corax	9	157- 177	
SH63226697067003	KUBE, J. & STRUWE, B.	1994	Die Ergebnisse der Limikolenzählungen an der südwestlichen Ost- seeküste 1991	Corax - Sonderheft	15 - 2	4-56	
SH63226697362808	MEISSNER, J.	1994-	Bestand und Verbrei-				

Literatur:							
Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
		1997	tung der Meeresenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Jahresbericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung im Auftrag des Landesamtes f. Natur u. Umwelt Schl.-Holstein				
SH63226697209998	MEISSNER, J.	1993	Bestand und Verbreitung der Meeresenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Bericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung der Winterhalbjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93. Im Auftrag des MUNF S-H				
SH63226697479646	MEISSNER, J. & STRUWE, B.	1994	Results of the midwinter count in 1993 on the Baltic Coast of Schleswig-Holstein, Germany	IWRB Seaduck Res. Group Bull.	4	36-38	
SH63212620873248	MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswi		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000				
SH63233342748394	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La		Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge Vogelschutzgebiete. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand März 2004				
SH63222888362370	Prokosch, P & K. Kirchhoff	1983	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in Schleswig - Holstein	CORAX	9	179-204	
SH63226697988468	SKOV, H. et al.	2000	Inventory of coastal and marine Important Bird Areas in the Baltic Sea. BirdLife International				
SH63206233653091	SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	Heft 53	560 S.	
SH63226698084165	STRUWE, B.	1992	Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins für rastende Wasservögel. Teil A: Ostseeküste. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege				

Literatur:							
Nr.	Autor/Autorin	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

SH63226698220802	STRUWE- JUHL, B.	2000	Schl.-Hol Zur Bedeutung ausge- wählter Gewässer des östlichen Schl.- Hol. für rastende Wasservögel - Vergleichende Auswer- tung der Ergebnisse der Internationalen Wasser- vogelzählung aus den Jahren 1966/67 - 1995/96	Corax - Sonderheft	18 - 1	1-240	
------------------	---------------------	------	--	--------------------	-----------	-------	--

### Eigentumsverhältnisse

Eigentumsverhältnisse				
Privat	Kommunen	Land	Bund	Sonstige
0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

### Anlage 9.3. Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen

Natura 2000 Gebiete mit Meereslebensraumtypen und/oder Arten												
Helcom Bezeichnung		MPA 173 Flensburger Förde										
Einbezogene FFH-Gebiete		1123-393 Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk										
Einbezogene SPA		1123-491 Flensburger Förde										
Kategorien												
Einflüsse und Nutzungen laut Standard-Datenbogen mit Meeresbezug	Zuzuordnende HELCOM Guidelines and Tools "Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas" ACTIVITIES / Subactivities	Bestehende Umsetzung der Erhaltungsziele durch	Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten (Natura 2000) laut Standard-Datenbogen						Habitatbildende Arten (HELCOM)			Management / Maßnahmen
			Sandbänke (1110)	Watt (1140)	Meeresarme (1160)	Riffe (1170)	Schweinwal (1351)	Meeres-Tauchenten	Seegras	Blasentang	Miesmuschel	
												Andere Wasser- und Küstenvögel wie z.B. Seeschwalben werden wie auch die FFH-Land-LRT (1150, 1210, 1220, 1230, 1310, 1330, 2110, 2130, 2150, 2180, 2190 usw.) im Rahmen der Aufstellung des landseitigen Teilmanagementplanes bearbeitet.
<b>1. Land- und Forstwirtschaft</b>												
100 Landwirtschaftliche Nutzung einschließlich 120 Düngung	SONSTIGE NUTZUNGEN / Landwirtschaft  VERSCHMUTZUNG / Nährstoffeinträge; Eutrophierung;  ABFALL / landseitige u. flussbürtige Abflüsse inkl. landwirtschaftliche Verschmutzung,	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG i.V.m. § 24 LNatSchG. Gute fachliche Praxis. Nährstoffeinträge werden im Rahmen der WRRL und MSRL (gemäß WHG unter Berücksichtigung von HELCOM, z.B. BSAP) bewertet und geregelt. Beachtung der Düngeverordnung (DüV) bzw. der EG-Nitratrüchlinie.	X	X	X	X	—	—	X	X	X	Indirekter Einfluss und Nutzung. Maßnahmen zur Reduzierung werden im Rahmen der WRRL in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten festgelegt unter weitest möglicher Berücksichtigung der im HELCOM BSAP genannten Reduktionsziele einschließlich künftiger Revisionen.



2. Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten													
210 Berufsfischerei (schließt Stationäre Fischerei, Reusen-, Stellnetz-, Schleppnetz- und Muschelfischerei sowie Nebenerwerbsfischerei ein)	FISCHEREI / Stellnetz- und Reusen-fischerei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG Fischerei im Küstenbereich wird durch das LFischG und die dazu erlassenen Verordnungen (KüFO) geregelt.	—	—	—	—	(X) <sup>1</sup>	(X) <sup>1</sup>	(X)	—	—	LFischG und KüFO sehen für bestimmte Vorhaben und Maßnahmen Genehmigungen (Erlaubnisse) oder Anzeigen vor. Vorgaben beziehen sich i. A. nicht explizit auf die genannten LRT und Artengruppen. Sie enthalten aber Regelungen, die auch deren Schutz dienen, u.a. Schutz des Gewässerbodens vor Schleppnetzfangerei bis 20m Tiefe innerhalb 3 sm, Verbot besonders zerstörerischer Fanggeräte (nur Erlaubnisse in ausgewählten Fällen), Mindestmaße, Mindestgewichte, Schonzeiten für befischte Arten, keine Industriefischerei (Gammelfischerei). Mögliche Effekte auf Arten werden durch nationales Monitoring kontrolliert.	
	Grundschleppnetzfangerei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Die Küstenfischerei ist durch LFischG (u.a. § 4) und die KüFO einschränkend geregelt.	(X)	O	(X)	(X)	—	(X)	(X)	(X)	(X)	<b>Schweinswal:</b> Umsetzung EU-Vorgaben zu Fischereigeräten, größere Mindestmaschengröße bei Fang bestimmter Arten über Forderungen der EU hinaus, Anzeigepflicht von Wal-Beifängen, Totfundmonitoring, fluggestützte Gesamterfassung, Erfassung von Beifängen (geplant). Ausstattung mit Pingern (besonders Stellnetzfangerei) außerhalb von Schutzgebieten, Entwicklung und Einsatz alternativer Fischfangmethoden. Reduzierung der Stellnetzfläche in der Zeit vom 01. Juli bis 31. August gemäß Freiwilliger Vereinbarung vom Dez 2013.	
	Muschelfischerei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Die Muschelfischerei ist durch §§ 40, 41 LFisch G und KüFO einschränkend geregelt. FFH Verträglichkeitsprüfung.	(X)	O	(X)	(X)	—	(X) indirekt durch Nahrungs-entzug	(X)	(X)	(X)	<b>Muschelfischerei:</b> Versagung von Erlaubnissen zur Muschelfischerei, wenn Belange u. a. des Naturschutzes erheblich beeinträchtigt werden. <b>Meeres/Tauchenten:</b> Land- und fluggestützte Erfassung von Rastvögeln zur Bestandsentwicklung, Entwicklung und Einsatz alternativer Fischfangmethoden. Sperrung bestimmter Rastgebiete in der Zeit vom 16. November bis 01. März gemäß Freiwilliger Vereinbarung vom Dez 2013.	

												Seegras: Bestandserfassung:	
220	Angelsport, Angeln	SAMMELN lebender Organismen / u. a. Angeln, Angelköder	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Besonders empfindliche Teilbereiche sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG Halbinsel Holnis, NSG Geltinger Birk) und unterliegen entsprechenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen.	—	(X)	(X)	—	—	—	—	—	—	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität durch Monitoring nicht erkennbar.
230	Jagd	SAMMELN lebender Organismen / u. a. Vögel	Ausgabe Jagdgenehmigungen steht im Ermessen des Landes	—	—	—	—	—	0	—	—	—	Keine Ausgabe von Jagdgenehmigungen
<b>5. Infrastruktur</b>													
500	Verkehrswege und –anlagen (schließt Brücke, Viadukt und Tunnel ein)	EXTRAKTION / Navigations- bzw. Unterhaltungsbaggerung ABFALL / Verbringung von Baggergut	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Aufrechterhaltung eines genehmigten Gewässerquerschnittes/Solltiefe (Unterhaltung) bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung (Erlaubnis oder Bewilligung).	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	Einzelheiten für naturschutzrechtliche Genehmigungen und wasserrechtliche Erlaubnisse zur Ausbaggerung und Baggergutverbringung geregelt durch "Gemeinsame Übergangsbestimmungen der Küstenländer und des Bundes zum Umgang mit Baggergut in Küstengewässern". Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität nicht belegt. Für Unterhaltungsbaggerungen ist von der Kommission jedoch Management-Plan empfohlen.
504	Hafenanlagen	ENTWICKLUNG / Docks, Häfen, Marinas SONSTIGE NUTZUNGEN / Schifffahrt inkl. Fischerei (Siehe auch § 63 BNatSchG)	Besorgnisgrundsatz und Verschlechterungsverbot nach Wasserrecht (§§ 32 und 45 sowie 27 WHG); Bei Verbringung von Baggergut im Gewässer wasserrechtliche Zulassungen: - wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 WHG i. V. m. § 3 WHG),	(X)	(X)	(X)	(X)	—	—	(X)	(X)	(X)	

520	Schifffahrt		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Beschränkte Regelungsmöglichkeit der Länder. Befahrensregelungen obliegen dem Bund. Einleitung von Schiffsabwässern in die Küstengewässer nach WHG grds. erlaubnispflichtig, es sei denn, sie ist nach Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet.	—	—	—	—	X	X	—	—	—	In Teilbereichen Befahrensregelungen geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität in den übrigen Bereichen nicht erkennbar.
<b>6. Freizeit und Tourismus</b>													
600	Sport- und Freizeiteinrichtungen	FREIZEIT / Marinas, öffentliche Strände und sonstige Ferienorte	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG . Regelungen der Naturschutzgebietsverordnungen	—	X	—	—	—	—	—	—	—	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität nicht erkennbar
620	Sport- und Freizeitaktivitäten (schließt Segelflug, Drachen usw. ein)	Bootsfahrten, Segelsport, Tauchen, Wassersport	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG	—	—	—	—	—	X	(X)	(X)	(X)	Vereinbarung mit den Sportverbänden. In Teilbereichen Befahrensregelungen geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden vereinbarten Nutzungsintensität im Monitoring nicht erkennbar.
621	Wassersport												
<b>7. Umweltverschmutzung, menschliche Eingriffe und Nutzungen</b>													
701	Wasserverschmutzung	VERSCHMUTZUNG / Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe, Öldispersatoren, Ölchemikalien, Organozinn, Pestizide, Abwasser  ABFALL / landseitige u. flussbürtige Abflüsse inkl. landwirtschaftliche Verschmutzung, industrielle Abflüsse, Abwassereinleitungen	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Schadstoffeinträge in die Wasserphase werden international z.B. im Wasserrecht im Rahmen der WRRL und bei der IMO behandelt. Bewertung in Wasser und Biota erfolgt durch UQN-RL (2008/105/EG). Das Einbringen von Schadstoffen ist national durch Wasserrecht geregelt (WHG, LWG).	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	Notwendige Maßnahmen zur Reduzierung werden in den Bewirtschaftungsplänen (WRRL) der Flussgebietseinheiten und zukünftig in den Plänen zur MSRL unter Berücksichtigung des HELCOM BSAP festgelegt.

<b>8. Anthropogene Eingriffe in den Wasserhaushalt</b>													
870 Deiche, Aufschüttungen, künstliche Strände	KÜSTENSCHUTZ / Dämme, Strandaufspülungen, Lahnungen, Molen	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Küstenschutzmaßnahmen im Gewässer unterliegen WHG und LWG, s. a. Generalplan Küstenschutz für Schleswig-Holstein (2012): Anwendung der besten Umweltpraxis. FFH-Verträglichkeitsprüfungen	—	(X)	—	—	—	—	—	(X)	(X)	(X)	Seitens des Landes sind derzeit keine Küstenschutzmaßnahmen geplant
871 Küstenschutzmaßnahmen (schließt Tetrapoden, Verbau ein)	ENTWICKLUNG / Bauphase von Küstenschutzanlagen oder anderen Strukturen (Siehe auch § 63 BNatSchG)												

Weitere im Standard-Datenbogen genannten Einflüsse und Nutzungen (160 forstwirtschaftliche Nutzung, 162 Anpflanzung autochthoner Arten, 400 Siedlungsgebiete, Urbanisation, 403 Zersiedlung, 410 Industrie- und Gewerbegebiet, 608 Camping- und Caravanplätze, 622 Wandern, Reiten, Radfahren, 720 Trittbelastung, 850 Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen) werden nicht bewertet, da keine Auswirkungen auf die Meeres-LRT bzw. auf die in der Tabelle genannten Arten bekannt sind.

#### Defintionen/Erläuterungen

Tabellenkürzel	kurz	lang
X	Beeinträchtigend	Beeinträchtigend, da Nutzungen vorhanden und auch durch bestehende Regelung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigend	Beeinträchtigend, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> <li>· diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren</li> <li>· ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen</li> <li>· Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zulassen.</li> </ul>
—	Neutral	Nutzung vorhanden, aber keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigend, da derzeit keine Nutzung vorhanden

1. Vorbehaltlich der Analyse der Ergebnisse zur Freiwilligen Vereinbarung mit den Fischereiverbänden (Siehe Textziffer 2.5.)

## **Anlage 9.4. Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltin- ger Birk**

**Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet  
DE-1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“**

### **1. Erhaltungsgegenstand**

Das Gebiet ist für die Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

**a) von besonderer Bedeutung:** (\*: prioritäre Lebensraumtypen)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1140 Vegetationsfreies Schlick, Sand- und Mischwatt
- 1150\* Lagunen des Küstenraums (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Ostsee-Fels und –Steilküsten mit Vegetation
- 1330 Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia)
- 2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2150\* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (Calluno-Ulicetea)
- 2180 Bewaldete Dünen
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 4030 Trockene europäische Heiden
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7220\* Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9120 Atlantischer, sauer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinus betuli)
- 9180\* Schlucht- und Hangmischwälder
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur
- 91D0\* Moorwälder
- 91E0\* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior
  
- 1160 Kammolch (Triturus cristatus)
- 1014 Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- 1016 Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)

**b) von Bedeutung:**

- 1351 Schweinswal (Phocoena phocoena)

## 2. Erhaltungsziele

### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung repräsentativer Küstenlebensräume mit weitgehend natürlicher Küstendynamik einschließlich der offenen Wasserflächen der Förde sowie Übergängen von Land- zu Wasserlebensräumen.

Für die Lebensraumtypen 2150\* und 9180\* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.

### 2.2 Ziele für Lebensraumtypen und Arten von besonderer Bedeutung:

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a genannten Lebensraumtypen und Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

#### **1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser**

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur und Morphodynamik (Strömungs- und Sedimentverhältnisse) sowie sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- des biotopprägenden hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes.

#### **1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt**

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Watten und Priele.

#### **1150\* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)**

Erhaltung

- der vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,
- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- der weitgehend störungsfreien Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Hochstaudenfluren, Röhrichtern, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

#### **1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)**

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse,
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Rifften, Sandbänken und Watten,
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik.

#### **1170 Riffe**

#### Erhaltung

- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Fels, Kreide, Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen.

#### **1210 Einjährige Spülsäume**

#### **1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände**

#### Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich,
- der natürlichen Überflutungen,
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen und an ungestörten Kies- und Geröllstränden und Strandwalllandschaften,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

#### **1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation**

#### Erhaltung

- der biotopprägenden Dynamik der Fels- und Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der un bebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung,
- der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

#### **1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)**

#### Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,
- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

#### **2130\* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)**

#### **2150\* Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)**

#### Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung (2150\*)

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- von Dünenkomplexen und -strukturen mit Besenheide,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmagerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

#### **2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region**

#### Erhaltung

- von Dünen, Dünentälern und Sandflächen zwischen den Dünen mit natürlichem oder naturnahem Laubwald,

- zusammenhängender Bestände einschließlich der Gebüsch-, Vorwald- und Zerfallsstadien,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Graudünen, Heiden und Feuchtstellen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse.

### **2190 Feuchte Dünentäler**

#### Erhaltung

- feuchter und nasser Dünentäler,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes,
- der nährstoffarmen Verhältnisse,
- der dynamischer Dünen- und Dünentalbildungsprozesse,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen und der Kontaktlebensräume wie z.B. Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche.

### **3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

#### Erhaltung

- natürlich eutropher Gewässer mit meist arten- und strukturreich ausgebildeter Laichkraut- und/oder Schwimmblattvegetation,
- Sicherung eines dem Gewässertyp entsprechenden Nährstoff- und Lichthaushaltes und sonstiger lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen,
- von amphibischen oder sonst wichtigen Kontaktlebensräumen wie Bruchwäldern, Nasswiesen, Seggenriedern, Hochstaudenfluren und Röhrichten und der funktionalen Zusammenhänge,
- der Uferabschnitte mit ausgebildeter Vegetationszonierung ,
- der natürlichen Entwicklungsdynamik wie Seenverlandung, Altwasserentstehung und -vermooring ,
- der den LRT prägenden hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer, insbesondere der Zuläufe, bei Altwässern der zugehörigen Fließgewässer,
- der weitgehend natürlichen, weitgehend ungenutzten Ufer und Gewässerbereiche.

### **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

#### Erhaltung

- des biotoprägenden, hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerzustandes,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- der unverbauten, unbegradigten oder sonst wenig veränderten oder regenerierten Fließgewässerabschnitte,
- von Kontaktlebensräumen wie offenen Seitengewässern, Quellen, Bruch- Hang- und Auwäldern, Röhrichten, Seggenriedern, Hochstaudenfluren, Streu- und Nasswiesen und der funktionalen Zusammenhänge.

### **4030 Trockene europäische Heiden**

#### Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Feuchtheiden, Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Dünen, Wälder,



- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

#### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

Erhaltung

- der Vorkommen feuchter Hochstaudensäume an beschatteten und unbeschatteten Gewässerläufen und an Waldgrenzen,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung an Offenstandorten,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der prägenden Beschattungsverhältnisse an Gewässerläufen und in Waldgebieten,
- der hydrologischen und Trophieverhältnisse.

#### **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Erhaltung

- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. der nährstoffarmen Bedingungen,
- der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche,
- der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose erforderlich sind,
- standorttypischer Kontaktlebensräume (z.B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen.

#### **7220\* Kalktuffquellen (Cratoneurion)**

Erhaltung

- der Kalktuffquellen mit ihren Quellbächen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen, v.a. im Quelleinzugsgebiet,
- der Grundwasserspannung (insbesondere bei artesischen Quellen),
- der tuffbildende Moose,
- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten Bodenoberfläche und Struktur.

#### **7230 Kalkreiche Niedermoore**

Erhaltung

- der mechanisch (nur anthropogen) unbelasteten und auch der nur unerheblich belasteten Bodenoberfläche und Struktur,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen,
- der mit dem Niedermoor hydrologisch zusammenhängenden Kontaktbiotop, z.B. Quellbereiche und Gewässerufer,
- der bestandserhaltenden Pflege bzw. Nutzung.

#### **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

#### **9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe**

#### **9130 Waldmeister-Buchenwald**

#### **9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinus betuli)**

#### **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur**

Erhaltung

- naturnaher Buchen-, Eichen und Eichen-Hainbuchenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung ,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz ,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte und Randstrukturen z.B. Findlinge, Bachschluchten, nasse Senken, Steilhänge, Dünen, sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- weitgehend ungestörter Kontaktlebensräume wie z.B. Brüche, Kleingewässer und eingestreuter Flächen z.B. mit Vegetation der Heiden, Trockenrasen,
- eines hinreichenden Anteils an Stechpalme und Eibe im Gebiet,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen (insbesondere Wasserstand, Basengehalt),
- der weitgehend natürlichen Bodenstruktur,
- regionaltypischer Ausprägungen (Kratts).

### **9180\* Schlucht- und Hangmischwälder**

Erhaltung oder ggf. Wiederherstellung

- naturnaher Laubmischwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der bekannten Höhlenbäume,
- der Sonderstandorte (z.B. Findlinge, Bachschluchten, feuchte Senken, Quellbereiche), typischen Biotopkomplexe sowie der für den Lebensraumtyp charakteristischen Habitatstrukturen und –funktionen,
- der weitgehend natürlichen lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen.

### **91D0\* Moorwälder**

Erhaltung

- naturnaher Birken- und Kiefernmoorwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- des weitgehend ungestörten Wasserhaushaltes mit hohem Grundwasserspiegel und Nährstoffarmut,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation mit einem hohen Anteil von Torfmoosen,
- der oligotropher Nährstoffverhältnisse,
- standorttypischer Kontaktbiotope.

### **91E0\* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior***

Erhaltung

- naturnaher Weiden-, Eschen- und Erlenwälder in unterschiedlichen Altersphasen und Entwicklungsstufen und ihrer standorttypischen Variationsbreite im Gebiet,
- natürlicher standortheimischer Baum- und Strauchartenzusammensetzung an Fließgewässern und in ihren Quellbereichen,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u.a. Sandbänke, Flutrinnen, Altwässer, Kolke, Uferabbrüche,
- eines hinreichenden, altersgemäßen Anteils von Alt- und Totholz,
- der natürlichen, lebensraumtypischen hydrologischen Bedingungen,
- der natürlichen Bodenstruktur und der charakteristischen Bodenvegetation.

### **1160 Kammolch (*Triturus cristatus*)**

#### Erhaltung

- von fischfreien, ausreichend besonnten und über 0,5 m tiefen Stillgewässern mit strukturreichen Uferzonen in Wald- und Offenlandbereichen,
- einer hohen Wasserqualität der Reproduktionsgewässer
- von geeigneten Winterquartieren im Umfeld der Reproduktionsgewässer, insbesondere natürliche Bodenstrukturen, strukturreiche Gehölzlebensräume,
- geeigneter Sommerlebensräume (extensiv genutztes Grünland, natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze, u. ä. ),
- von durchgängigen Wanderkorridoren zwischen den Teillebensräumen,
- bestehender Populationen.

### **1014 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)**

### **1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)**

#### Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,
- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen
- bestehender Populationen.

### **2.3 Ziele für Arten von Bedeutung:**

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

### **1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)**

#### Erhaltung

- der Flensburger Förde als naturnahes Küstengewässer der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch und Grundeln.

## Anlage 9.5. Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet Flensburger Förde

### Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“

#### 1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von **besonderer Bedeutung**: (B: Brutvogel; R: Rastvögel):

- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- Kamingimpel (*Carpodacus erythrinus*) (B)

b) von **Bedeutung**: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- Uhu (*Bubo bubo*) (B)
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- Wachtel (*Coturnix coturnix*) (B)
- **Wachtelkönig (*Crex crex*) (B)**
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)**
- **Neuntöter (*Lanius collurio*) (B)**
- Gänsesäger (*Mergus merganser*) (B)
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)**
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

#### 2. Erhaltungsziele

##### 2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der Flensburger Förde als störungsarmes Rast- und Überwinterungsgebiet mit Flachgründen, Sandbänken und Windwattbereichen, ungestörten Meeresbuchten und störungsarmen Strand- und Binnenseen in Küstennähe, insbesondere für überwinternde Meerestiere und Singschwäne sowie die Erhaltung einer guten Wasserqualität der Ostsee. Die Vernetzung der Lebensräume an der Flensburger Förde sollte gesichert und wo möglich weiter ausgebaut werden.

Dabei ist die Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen zwischen den einzelnen Teilhabitaten innerhalb des Gebietes wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen, insbesondere ohne vertikale Fremdstrukturen (z. B. Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen), von besonderer Bedeutung.

##### 2.2. Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen.

## **Küstenvögel der Ostsee wie Eider-, und Bergente, Gänsesäger, Zwergseeschwalbe und Singschwan**

### **Erhaltung**

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen für (Meeres-)Enten,
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage für Eider- und Bergente,
- geeigneter Rastgebiete wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünlandflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten im Gebiet wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan),
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwergseeschwalbe).
- Von bewaldeten, störungsarmen (Steil-)Küstenabschnitten mit ausreichendem Höhlenangebot für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen.

## **Arten des Grünlands, der Niedermoore und Salzwiesen wie Bekassine, Rotschenkel und Kiebitz, Wachtelkönig**

### **Erhaltung**

- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen v.a. Salzwiesen und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland mit eingestreuten offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden (Rotschenkel, Kiebitz),
- von großflächig extensiv bewirtschaftetem und temporär überstautem Grünland auf feuchten bis frischen Standorten und Überschwemmungswiesen (Wachtelkönig)
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren (Wachtelkönig)
- offener Kulturlandschaften und der offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen; einer extensiven Grünlandnutzung bzw. weitgehend ungenutzter bzw. erst nach dem 31.7. gemähter Randstreifen, Wegraine, Ruderalflächen und frühe Brachestadien,
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.08.

## **Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn**

### **Erhaltung**

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlinien und mit z.T. geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger),
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn).

## **Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder, wie Seeadler und Uhu**

### Erhaltung

- von störungsarmen Altholzbeständen,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten (Seeadler),
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- von reich gegliederten Kulturlandschaften,
- der bekannten Brutplätze von Seeadler und Uhu,
- eines weitgehend störungsfreien Brutplatzes (Uhu: 31.01. - 31.07.; Seeadler: 15.02. – 31.08.),
- von Räumen im Umfeld der Bruthabitate, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen (z.B. Stromleitungen, Windkraftträder) sind.

**Anlage 9.6. HELCOM Guidelines**

HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of Baltic Sea Protected Areas (2006)

Anlage 9.7. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark  
über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde von 1959



Der Bundesminister des Auswärtigen  
von Brentano

**Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und  
dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei  
in der Flensburger Innenförde**

**Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
und  
Seine Majestät der König von Dänemark**

VON DEM WUNSCH GELEITET, die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde zu regeln, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Wilhelm von Grolman,  
Ministerialdirigent im Auswärtigen Amt,

Seine Majestät der König von Dänemark  
Herrn Bjarne Paulson,  
Chargé d' Affaires ad interim,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

**Artikel 1**

- (1) Dieses Abkommen gilt für den Teil der Flensburger Förde, der im Osten durch die Linie Klein Borreshöft-Neukirchen Feuer begrenzt wird (Vertragsgebiet). Von dem Vertragsgebiet wird jedoch das Nybelnoor bis zu seiner durch die beiden Seezeichen bezeichneten Ausmündung ausgeschlossen.
- (2) Im Vertragsgebiet ist die Fischerei für diejenigen Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten frei, die beim Inkrafttreten dieses Abkommens in den an die deutsche oder die dänische Seite dieses Teils der Förde grenzenden Gemeinden ihren Wohnsitz haben, Fischer die sich nach diesem Zeitpunkt in diesen Gemeinden niederlassen, erwerben das Recht zur Ausübung der Fischerei in dem Gebiet des anderen Vertragsstaates erst, nachdem sie ein Jahr lang ununterbrochen die Fischerei im Fördeteil des Heimatstaates ausgeübt haben.
- (3) Auf Eigentum oder Privilegien beruhende Sonderrechte werden durch die in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Deutsche und dänische Staatsangehörige, die nicht in den in Absatz 2 bezeichneten Gemeinden wohnen, dürfen die Fischerei im Vertragsgebiet nur innerhalb des Hoheitsgebietes ihres Heimatstaates ausüben.

## **Artikel 2**

- (1) Fischer, die nach Artikel 1 an der gemeinsamen Fischerei im Vertragsgebiet teilnehmen, sind befugt, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen, insbesondere der Lebensmittelüberwachungs-, Zoll- und Passvorschriften, ihre Fänge aus dem Vertragsgebiet an den im Vertragsgebiet gelegenen Küstenplätzen des anderen Vertragsstaates (vgl. Artikel 4 Abs. 1 a) zu landen und abzusetzen sowie dort ihren Fischereibedarf und Mundvorrat einzunehmen und zu ergänzen.
- (2) Teilnehmer an der Gemeinschaftsfischerei dürfen im anderen Vertragsstaat nicht mit abgabefreiem Schiffsproviant beliefert werden. Sie dürfen auch solchen Schiffsproviant nicht beziehen.

## **Artikel 3**

- (1) Fischereifahrzeuge, die im Vertragsgebiet beheimatet sind, haben außer dem Kennzeichen des Heimatortes das besondere Merkmal „FF“ zu führen. Kennzeichen und Merkmal „FF“ sind am Schiffskörper und am Großsegel anzubringen und müssen, solange die Fahrzeuge im Gebrauch sind, deutlich sichtbar sein.
- (2) Den nach Artikel 1 Absatz 2 zum Fischfang im Vertragsgebiet berechtigten Fischern ist von der zuständigen Behörde des Heimatstaates ein besonderer Ausweis auszustellen, den sie bei der Ausübung der Fischerei im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei sich zu führen haben.

## **Artikel 4**

- (1) Für die Ausübung der Fischerei im Vertragsgebiet werden von den Regierungen der beiden Vertragsstaaten inhaltlich gleichlautende Vorschriften über
  - a) die zur Anlandung und zum Ankauf nach Artikel 2 freigegebenen Küstenplätze,
  - b) Kennzeichen und Benutzung der Fangplätze,
  - c) Fangarten und Fanggeräte,
  - d) Mindestmaße und Schonzeiten,
  - e) Kennzeichnung der Fischereifahrzeuge und Fanggeräte,
  - f) Inhalt, Ausstellung und Kontrolle der Ausweiseerlassen. Entwürfe für solche Vorschriften sind gemeinsam von einer Kommission auszuarbeiten, in die jeder der beiden Vertragsstaaten drei Mitglieder entsendet.
- (2) Im übrigen gelten die allgemeinen fischereirechtlichen Bestimmungen jedes Vertragsstaates innerhalb seines Hoheitsgebietes, soweit sie nicht durch die nach Absatz 1 zu erlassenden Vorschriften eingeschränkt oder abgeändert werden.

## Artikel 5

- (1) Hat in dem zum Vertragsgebiet gehörenden Teil des Hoheitsgebietes des einen Vertragstaates eine Zuwiderhandlung gegen die in diesem Abkommen festgesetzten Vorschriften stattgefunden, so sind die Aufsichtsbeamten dieses Vertragsstaates bei Gefahr im Verzuge befugt, den Täter auch in dem Teil des Hoheitsgebietes des anderen Vertragstaates festzustellen, der zum Vertragsgebiet gehört. Die Feststellung hat sich auf die Ermittlung der Erkennungszeichen des Fahrzeuges, die Prüfung der Ausweise und auf Durchsuchung des Fahrzeuges zur Sicherung von Beweismitteln zu beschränken. Die verfolgenden Aufsichtsbeamten sind beim Erscheinen der Beamten der zuständigen Behörden des anderen Vertragstaates verpflichtet, diesen die weiteren Feststellungen zu überlassen und in das eigene Hoheitsgebiet zurückzukehren.
- (2) Gelingt die Feststellung der Zuwiderhandlung und des Täters erst in dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragstaates und ist kein Aufsichtsbeamter dieses Vertragsstaates zur Stelle, so sind die verfolgenden Aufsichtsbeamten dieses Vertragsstaates befugt, das Fahrzeug des Täters zu einer Aufsichtsstelle des anderen Vertragstaates zu bringen und dieser die weiteren Maßnahmen zu überlassen. Ein Verbringen des Fahrzeuges auf die eigene Seite ist unzulässig.
- (3) Wird ein Fahrzeug des einen Vertragstaates in dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragstaates wegen einer Zuwiderhandlung gegen die in diesem Abkommen festgesetzten Vorschriften angehalten, so sind die Aufsichtsbeamten des anderen Vertragstaates befugt, sofern kein Aufsichtsbeamter des Heimatstaates des Fahrzeuges zur Stelle ist, das Fahrzeug des Täters zu einer Aufsichtsstelle des Heimatstaates zu bringen und dieser die weiteren Maßnahmen zu überlassen. Ein Verbringen des Fahrzeuges nach einem eigenen Hafen ist unzulässig, es sei denn, dass es sich um eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 1 Absatz 4 handelt.
- (4) Gegenseitige Besuche der Fischereiaufsichtsbeamten zu Dienstzwecken sollen zulässig sein.

## Artikel 6

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Artikel 1 Absatz 2 Satz 2, Artikel 3, sowie gegen die nach Artikel 4 Absatz 1 erlassenen Vorschriften werden von dem Vertragstaat verfolgt und bestraft, in dem das bei der Tat benutzte Fischereifahrzeug beheimatet ist.

Wer gegen Artikel 1 Absatz 4 verstößt und in dem fremden Teil des Vertragsgebietes betroffen wird, ist von den Behörden dieses Vertragstaates nach den dort geltenden Bestimmungen zu bestrafen. Die Strafverfolgung kann jedoch dem Heimatstaat überlassen werden. Gelingt die Festnahme des Täters nicht innerhalb des fremden Hoheitsgebietes, so ist er von den Behörden seines Heimatstaates zu verfolgen, gegebenenfalls zu bestrafen.

(2) Wer vorsätzlich

1. gegen Artikel 1 Absatz 2 Satz 2, Artikel 3 oder gegen die nach Artikel 4 Absatz 1 erlassenen Vorschriften verstößt, wird mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 120 DM bzw. 200 kr.,
  2. gegen Artikel 1 Absatz 4 verstößt, wird mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 240 DM bzw. 400 kr. bestraft.
- (3) Wer eine in Absatz 2 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, wird im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 60 DM bzw. 100 kr., im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 120 DM bzw. 200 kr. bestraft.
- (4) Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sowie gegen die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d erlassenen Vorschriften ist neben der Strafe auf Einziehung des ganzen Fanges zu erkennen. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c erlassenen Vorschriften kann außerdem auf Einziehung der benutzten Fanggeräte mit den dazu gehörenden Schlepptrossen erkannt werden, ohne Unterschied, ob die Fanggeräte und Schlepptrossen dem Verurteilten gehören oder nicht. Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 1 Absatz 4 ist auf Einziehung der benutzten Fanggeräte zu erkennen. Sind die in Satz 1 genannten Zuwiderhandlungen fahrlässig begangen worden, so kann neben der Strafe auf Einziehung des ganzen Fanges erkannt werden.

Die Belieferung mit oder der Bezug von abgabefreiem Schiffsproviant in Widerspruch mit der Bestimmung des Artikels 2 Absatz 2 ist von den Behörden des Vertragsstaates, wo die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 60 DM bzw. 100 kr. zu bestrafen.

#### Artikel 7

Die Regierungen der beiden Vertragsstaaten verpflichten sich, einander diejenigen Maßnahmen mitzuteilen, die sie im Interesse der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens getroffen haben.

#### Artikel 8

- (1) Dieses Abkommen tritt an die Stelle des 9. Abkommens innerhalb des Vertrages über die Regelung der durch den Übergang der Staatshoheit in Nordschleswig auf Dänemark entstandenen Fragen vom 10. April 1922. Es bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Kopenhagen ausgetauscht.
- (2) Das Abkommen tritt drei Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden, und gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren. Von da ab verlängert es sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht mit einer einjährigen Frist gekündigt worden ist.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommens mit ihren Unterschriften versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 29. Mai 1958 in doppelter Urschrift in deutscher und dänischer Sprache, wobei der Wortlaut beider Sprachen gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland:  
Wilhelm von Grolman

Für das Königreich Dänemark:  
Bjarne Paulson

---

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis**

*vom 1. Oktober 1959*

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. März 1959 zu dem Abkommen vom 31. März 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über das deutsch-französische Forschungsinstitut Saint-Louis (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 189) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 2

am 22. Juni 1959

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 22. Mai 1959 ausgetauscht worden.

Bonn, den 1. Oktober 1959

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Knappstein

## **Anlage 9.8. Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Halbinsel Holnis"**

### **Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Halbinsel Holnis" Vom 30. April 1993**

*Zum 01.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 67 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes verordnet der Minister für Natur, Umwelt und Landesentwicklung die folgenden §§ 1 bis 8 mit Ausnahme des § 5 Abs. 1 Nr. 2; aufgrund des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes verordnet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei den folgenden § 5 Abs. 1 Nr. 2 und § 8 Abs. 1:

#### **§ 1**

##### **Erklärung zum Naturschutzgebiet**

- (1) Teilbereiche im Westen und Norden der Halbinsel Holnis auf dem Gebiet der Stadt Glücksburg, Kreis Schleswig-Flensburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Halbinsel Holnis" unter Nummer 155 in das beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist rund 360 ha groß und umfaßt
  1. in der Gemarkung Glücksburg
    - a) Flur 19,  
die Flurstücke 7/98, 7/108 teilweise, 7/109, 7/110, 7/289, 23/1, 24/10, 21/11 teilweise,
    - b) Flur 24,  
die Flurstücke 4/9, 75/5, 80/1 teilweise,
    - c) Flur 25,  
die Flurstücke 1/1, 2/1, 4/1, 5, 6, 7/1, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 17/6, 18/1, 18/3, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 25/1 teilweise, 28/1, 29,
    - d) Flur 26,  
die Flurstücke 6/12 teilweise, 14/2 teilweise, 16/1 teilweise, 21/1 teilweise, 25/3 teilweise, 44/4, 48/6, 48/7, 49/8 teilweise, 48/9, 48/10, 48/11 teilweise, 48/12, 55/2, 56/7, 65/1, 66/1, 84/1, 84/2, 85, 86, 149/55, 150/71,
    - e) Flur 27,  
die Flurstücke 1, 2, 3, 4, S, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 16, 17, 18, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 23/6, 23/8, 23/9 teilweise, 23/10, 28, 29, 30, 31, 33/1, 33/2, 33/3, 34, 35, 36, 37, 38, 47/1, 50/1, 53/1, 64/1, 65/2, 65/3, 70, 72/1, 74/1, 75, 77/1, 80/3 teilweise, 87/5, 87/6 teilweise, 108/4, 108/6, 110/19 teilweise, 112/15 teilweise, 112/25, 112/43, 112/44 teilweise, 112/57 teilweise, 115/5, 115/6, 116/2, 119/5, 123, 124, 125/1, 128/1 teilweise, 129/3 teilweise, 130 teilweise, 131/1, 131/2, 133/2 teilweise, 137, 138, 167/63, 201/121, 204/122,  
und
  2. die der Halbinsel vorgelagerten Strandflächen einschließlich eines bis zu 600 m breiten strandnahen Flachwasserbereichs der Ostsee und der Flensburger Förde von Holnis Noor im Südwesten über Holnis Kliff im Westen bis Holnis Dorf im Osten.  
In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte 1 a im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen.  
Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karte ist beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Oberste Landschaftspflegebehörde, 2300 Kiel, verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.  
Weitere Karten sind beim
  1. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Oberste Jagdbehörde -, 2300 Kiel,
  2. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg - Untere Landschaftspflegebehörde -, 2380 Schleswig,
  3. Bürgermeister der Stadt Glücksburg, 2392 Glücksburg,

niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einer noch weitgehend ursprünglichen Ostsee-Küstenlandschaft im Übergangsbereich zwischen der Flensburger Außen- und Innenförde.
- (2) Schutzzweck ist es, in diesem Gebiet die Natur in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,
  1. die geologischen und geomorphologischen Eigenheiten dieses Gebietes mit den andauernden, natürlichen Küstenveränderungen und Wechselwirkungen im Bereich der Küstengewässer, Nehrungen, Strandseen und Steilküsten,
  2. die besonderen Bedingungen des Wasserhaushalts und die natürliche Bodenbeschaffenheit,
  3. diesen Lebensraum für die daran gebundene vielfältige Pflanzen- und Tierwelt und ihre Ökosysteme,
  4. die Brutgebiete der im Bestand bedrohten Wiesen-, Röhricht-, Strand- und Wasservögel,
  5. wichtige Nahrungs-, Mauser- und Rastgebiete für Wat- und Wasservögel und
  6. das durch bauliche Anlagen weitgehend ungestörte Landschaftsbild zu erhalten und zu schützen und
  7. die Regeneration der eingedeichten Noore als Lebensraum für die charakteristische Pflanzen und Tierwelt und die Gesamtheit der Ökosysteme der Nehrungen und Strandseen zu fördern.
- (3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
  2. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
  3. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
  4. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern;
  5. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  6. Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
  7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;
  8. Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen;
  9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
  10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
  11. die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
  12. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen;
  13. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
  14. Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen;
  15. die Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;
  16. in den Gewässern mit Tauchgeräten zu tauchen oder, ausgenommen in der Ostsee, zu baden;
  17. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen;

18. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Grünland oder Acker genutzten Flächen; nicht zulässig ist es,
    - a) die Flächenentwässerung durch Dränung oder Gräben zu intensivieren;
    - b) mit Wirkung vom 15. Oktober 1996 Dünger, Pflanzenschutzmittel oder andere Stoffe auszubringen oder das Grünland umzubrechen; für die Flurstücke 80/3 teilweise und 87/6 teilweise der Flur 27 in der Gemarkung Glücksburg gelten diese Einschränkungen erst ab 15. Oktober 2000;
  2.
    - a) die Ausübung des Jagdschutzes im Sinne des Abschnittes VI und des § 22 a des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 21 und 22 des Landesjagdgesetzes auf der Ostsee und den Strandflächen;
    - b) die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes auf den übrigen Flächen; nicht zulässig ist es,
      - ba) die Jagd auf Wasserwild auszuüben,
      - bb) Wildäcker oder Wildäsungsflächen anzulegen,
      - bc) geschlossene Hochsitze oder Jagdhütten zu errichten oder Entenbrutkästen aufzustellen;
  3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes in dem zum Naturschutzgebiet gehörenden Teil der Ostsee mit Ausnahme der Muschel und Schleppnetzfischerei, sowie der Fischfang vom Ufer aus, soweit der Strand im Rahmen der Bestimmungen der Nummer 10 betreten werden darf; nicht zulässig ist es, die Fischerei im Bereich der in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte 1 a
    - a) kariert dargestellten Wasserflächen und
    - b) in waagerechter Schraffur dargestellten Wasserflächen vom 1. November bis 31. März auszuüben; nicht zulässig ist es auch, Wattwürmer auszugraben oder auszuspülen;
  4. die nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes in einem Gewässerpflegeplan festgelegte, erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und der Gräben;
  5. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Wege; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien;
  6. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Siebenten Teiles des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten mit Ausnahme solcher Vorhaben, die nach Wasserrecht erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs-, oder planfeststellungsbedürftig sind;
  7. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
  8. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig errichteter Molen, Stege und genehmigter Bootsliegendeplätze;
  9. das Betreten oder Befahren
    - a) der jeweiligen Grundstücke durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;
    - b) des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind;
  10. das Betreten des Strandes und das Lagern auf dem Strand zwischen dem seeseitigen Strandwall- oder Steilhangfuß und der Wasserlinie sowie das Baden in der Ostsee; nicht zulässig ist das Betreten
    - a) der Nehrungshaken, der vegetationsbedeckten Flächen des Strandes und der Strandwälle und der Steilhänge,
    - b) des nordwestlichen, in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte 1 a durch die Buchstaben A und B dargestellten Strandabschnittes der Flensburger Innenförde sowie
    - c) des in der Übersichtskarte und in der Abgrenzungskarte 1 a kariert dargestellten Flächen des Unterwasserstrandes und des Strandes zwischen der Siedlung am Leuchtturm im Süden und Holnis Kliff im Norden;



11. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die die untere Landschaftspflegebehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege durchführt oder durchführen läßt oder die im Rahmen der Anordnungen der obersten Landschaftspflegebehörde durchzuführen sind.
- (2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt Abschnitt III des Landschaftspflegegesetzes.
- (3) Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall das Betreten von Privatwegen oder Strandflächen durch Einzelanordnung weiter einschränken oder untersagen, wenn dieses zum Schutz besonders geschützter Tierarten oder zum Schutze der Strandvegetation erforderlich ist.
- (4) In Abständen werden die Auswirkungen der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen auf die in § 3 beschriebenen Ziele der Verordnung und die Notwendigkeit geprüft, die Zulässigkeit einzelner Handlungen einzuschränken oder auszuweiten.

## **§ 6**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall

1. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12, 13, 15, 16 und 18,
2. von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 bei einer erforderlichen Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen bei der Gewässerunterhaltung nach § 38 des Landeswassergesetzes Ausnahmen zulassen, wenn die danach zulässigen Handlungen nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können. Sie ist auch zuständig für die Erteilung von Befreiungen nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes und kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen
  1. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vornimmt;
  2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt;
  3. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anlegt oder wesentlich ändert;
  4. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Leitungen jeder Art verlegt, Masten, Einfriedigungen oder Einzäunungen errichtet oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich ändert;
  5. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder wesentlich ändert;
  6. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Gewässer im Sinne des § 31 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausbaut oder Maßnahmen durchführt, die den Wasserstand oder den Wasserabfluß oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur erheblich verändert oder Stoffe einbringt, einleitet entnimmt oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern;
  7. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes errichtet oder die bestehende Grundstücksentwässerung verändert;
  8. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt;
  9. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
  10. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Erstaufforstungen vornimmt;
  11. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 die Lebensräume der Pflanzen und der Tiere und ihre Ökosysteme beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen;
  12. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt;
  13. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt;
  14. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 Flugmodelle, Modellflugkörper mit Eigenantrieb, Ballone, Drachen aufsteigen oder landen oder Schiffsmodelle fahren läßt;
  15. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 die Wasserflächen außerhalb der Bundeswasserstraße Ostsee mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt;
  16. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 in den Gewässern mit Tauchgeräten taucht oder, ausgenommen in der Ostsee, badet;
  17. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt;

18. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege reitet oder fährt.

19. § 5 Abs. 1 Nr. 3 die Fischerei über den zulässigen Rahmen hinaus ausübt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Naturschutzgebiet vornimmt.

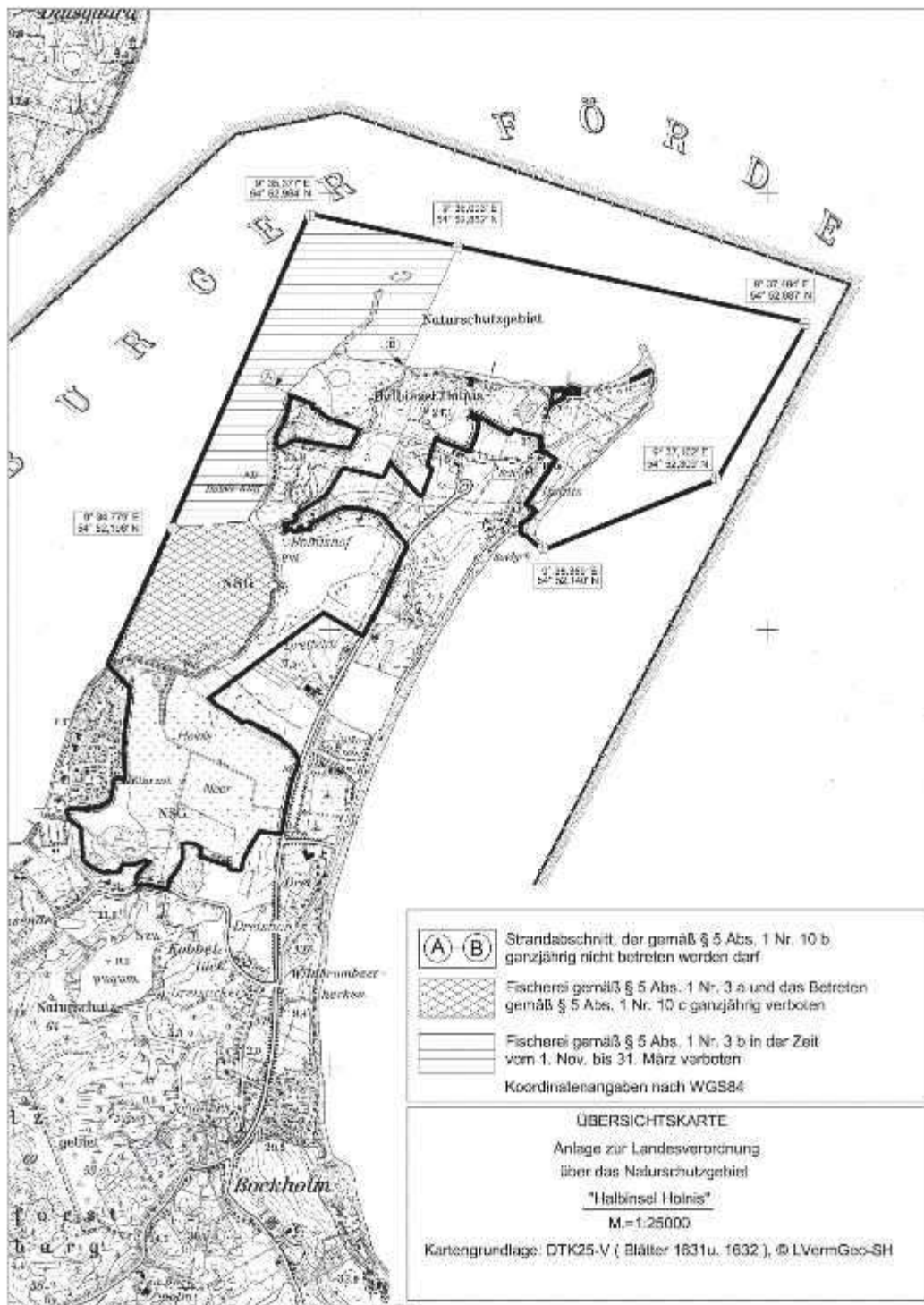
## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Flensburg-Land vom 31. März 1967 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 71), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 16. Mai 1990 (Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg Nr. 14 vom 28. Juni 1990), soweit sie das in § 2 Abs.1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, und die Verordnung über das Naturdenkmal Holnis-Kliff vom 14. Februar 1978 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 137) außer Kraft.

Anlage



**Anlage 9.9: Landesverordnung über das Naturschutzgebiet "Geltinger Birk"**  
**Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Geltinger Birk“,**  
**Vom 23. Dezember 1986**

*Zum 01.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt  
(Art. 67 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landschaftspflegegesetzes und des § 39 Abs. 1 Nr. 8 des Landesjagdgesetzes wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Geltinger Birk, das Geltinger Noor und ein Teil der Geltinger Bucht in den Gemeinden Nieby und Gelting, Kreis Schleswig-Flensburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Geltinger Birk" unter Nummer 8 in das beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster Landschaftspflegebehörde geführte Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

**§ 2**

(1) Das Naturschutzgebiet ist rund 773 ha groß und umfaßt Teile der Gemarkungen Nieby und Gelting sowie Bereiche der Ostsee westlich und östlich der Geltinger Birk mit dem Geltinger Noor. In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Naturschutzgebietes als schwarze Linie dargestellt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten 1 bis 3 (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000) rot eingetragen. Die maßgebenden Ausfertigungen der Karten sind beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberster Landschaftspflegebehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim

1. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg - Untere Landschaftspflegebehörde - 2380 Schleswig,
2. Amtsvorsteher des Amtes Gelting, 2341 Gelting und
3. bei den Bürgermeistern der
  - a. Gemeinde Nieby, 2341 Nieby,
  - b. Gemeinde Gelting, 2342 Gelting,

niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3**

Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung eines aus Strandwällen und einem Kliffhang gebildeten Landschaftsteiles mit hochwertigen Salzwiesen, feuchten Senken, Hochstauden und Seggenriedern, Röhrichtbeständen, naturnahen Hangwäldern und Wasserflächen der Ostsee. Aufgrund seiner großen Vielfalt ist die Geltinger Birk Lebensraum und Lebensstätte einer besonders zahl- und artenreichen Pflanzen- und Tierwelt. Die Natur ist hier in ihrer Ganzheit zu erhalten und, soweit es zur Erhaltung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten erforderlich ist, durch planvolle Maßnahmen zu entwickeln und wiederherzustellen.

#### § 4

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten; insbesondere ist es verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen oder Grabungen vorzunehmen,
2. Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anzulegen oder Einfriedigungen zu errichten,
3. sonstige bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 des Landschaftspflegegesetzes vorzunehmen,
4. Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
6. die Gewässer zu verändern oder Stoffe einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. die Flächen stärker als bei Inkrafttreten dieser Verordnung zu entwässern,
8. Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einzubringen,
9. Erstaufforstungen vorzunehmen,
10. die Lebens- oder Zufluchtstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen zu beseitigen oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
11. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes zu entnehmen oder Pflanzen einzubringen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
13. Flugmodelle oder Modellflugkörper mit Eigenantrieb aufsteigen und landen oder Schiffsmodelle fahren zu lassen,
14. das Geltinger Noor mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren,
15. in den Gewässern zu baden oder mit Tauchgeräten zu tauchen,

16. Zelte oder Wohnwagen aufzustellen, Sachen aller Art zu lagern, Feuer zu machen oder Hunde nicht angeleint mitzuführen,
17. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit dem Fahrrad oder Krankenfahrstuhl zu befahren,
18. im Naturschutzgebiet zu reiten oder mit sonstigen Fahrzeugen außerhalb der Wirtschaftswege zu fahren. Die Bestimmungen des § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere Abfälle zu beseitigen oder Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten.

## § 5

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

1. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung der im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befindlichen Flächen auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der
  - a. Ackerflächen in vollem Umfang (in den Abgrenzungskarten 1 und 2 im Maßstab 1 : 5.000 kariert dargestellt),
  - b. beim Inkrafttreten dieser Verordnung als Grünland genutzten Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang (in den Abgrenzungskarten 1 und 2 im Maßstab 1 : 5.000 in waagerechter Schraffur dargestellt),
3. die Reetnutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes der beim Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Flächen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang,
5. die mit der unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmte Erstaufforstung der im Eigentum der Gutsverwaltung Gelting befindlichen Flächen, sofern dieses mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
6. a) der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Jagd auf Wasserwild, auf den im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein befindlichen Flächen, den Wasserflächen der Ostsee sowie den Strandflächen nach den Anordnungen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,  
b) der Jagdschutz und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf den übrigen Flächen mit der Einschränkung, daß die Jagd auf Wasserwild nur in der Zeit ab 1. Oktober eines jeden Jahres zulässig ist,
7. a) die ordnungsgemäße Ausübung der Erwerbsfischerei in dem zum Naturschutzgebiet gehörenden Teil der Ostsee, soweit keine Beschrän-

- kungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes getroffen sind; nicht zulässig ist es, den Fischfang mit der Handangel auszuüben oder Wattwürmer auszugraben oder auszuspülen,
- b) der Fischfang mit der Handangel im Geltinger Noor durch den Eigentümer,
8. die Bekämpfung des Bisams,
  9. die mit der unteren Landschaftspflegebehörde abgestimmte Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes; chemische Stoffe dürfen dabei nicht verwendet werden,
  10. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Geltungsbereich der Landesverordnung über den Schutz der Deiche und der Küsten (DKVO) vom 19. Dezember 1980 (GVOBl. Schl.-H. 1981 S. 2), geändert durch Landesverordnung vom 19. Mai 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 178), sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten mit Ausnahme solcher Vorhaben, die nach Wasserrecht erlaubnis-, bewilligungs-, genehmigungs- oder planfeststellungsbedürftig sind,
  11. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten,
  12. das Betreten und Befahren der eigenen Grundstücke durch die Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen sowie des Naturschutzgebietes durch Personen, die von den zuständigen Behörden dazu ermächtigt worden sind,
  13. das Schlittschuhlaufen auf dem Geltinger Noor.

(2) Soweit eine der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen im Einzelfall mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, verbleibt es bei der Regelung des Abschnitts III des Landschaftspflegegesetzes.

## **§ 6**

(1) Die untere Landschaftspflegebehörde kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Abs. 1 Nr. 5, 11, 12 und 14 bis 18 Ausnahmen zulassen, die nicht zu einer nachhaltigen Störung führen und auch sonst den Schutzzweck nicht beeinträchtigen können.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundräumungen, Grundinstandsetzungen und die den Schutzzweck berührende Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen dieser Maßnahmen oder der Gewässerunterhaltung nach § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 47 Abs. 3 des Landeswassergesetzes.

## **§ 7**

Die untere Landschaftspflegebehörde wird ermächtigt, die vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie kann bei Gefährdung des Schutzzweckes die unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.

## § 8

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen oder Grabungen vornimmt,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Straßen, Wege, Lager oder Plätze jeder Art anlegt oder Einfriedigungen errichtet,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 sonstige bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, oder sonstige Eingriffe im Sinne des § 7 des Landschaftspflegegesetzes vornimmt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Sprengungen oder Bohrungen vornimmt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Bild- oder Schrifftafeln anbringt, ausgenommen die zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes sowie Hinweis- und Warn- tafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 die Gewässer verändert oder Stoffe einbringt oder einleitet oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 die Flächen stärker als bei Inkrafttreten dieser Verordnung entwässert,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung einbringt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Erstaufforstungen vornimmt,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 die Lebens- oder Zufluchtstätten der Tiere oder die Standorte der Pflanzen beseitigt oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische Stoffe oder mechanische Maßnahmen,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile des Naturschutzgebietes entnimmt oder Pflanzen einbringt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie durch Lärm oder mutwillig anderweitig beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Tiere aussetzt oder ansiedelt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Flugmodelle oder Modellflugkörper mit Eigenantrieb aufsteigen und landen oder Schiffsmodelle fahren läßt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 das Geltinger Noor mit Wasserfahrzeugen aller Art befährt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 in den Gewässern badet oder mit Tauchgeräten taucht,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt, Sachen aller Art lagert, Feuer macht oder Hunde nicht angeleint mitführt,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder mit dem Fahrrad oder Krankenfahrstuhl befährt,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 im Naturschutzgebiet reitet oder mit sonstigen Fahrzeugen außerhalb der Wirtschaftswege fährt. Die Bestimmungen des § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes bleiben unberührt.

Ordnungswidrig handelt in den Fällen des Satzes 1 auch, wer fahrlässig meint, nicht im Naturschutzgebiet gehandelt zu haben.



Ordnungswidrig handelt in den Fällen des Satzes 1 auch, wer fahrlässig meint, nicht im Naturschutzgebiet gehandelt zu haben.

## **§ 9**

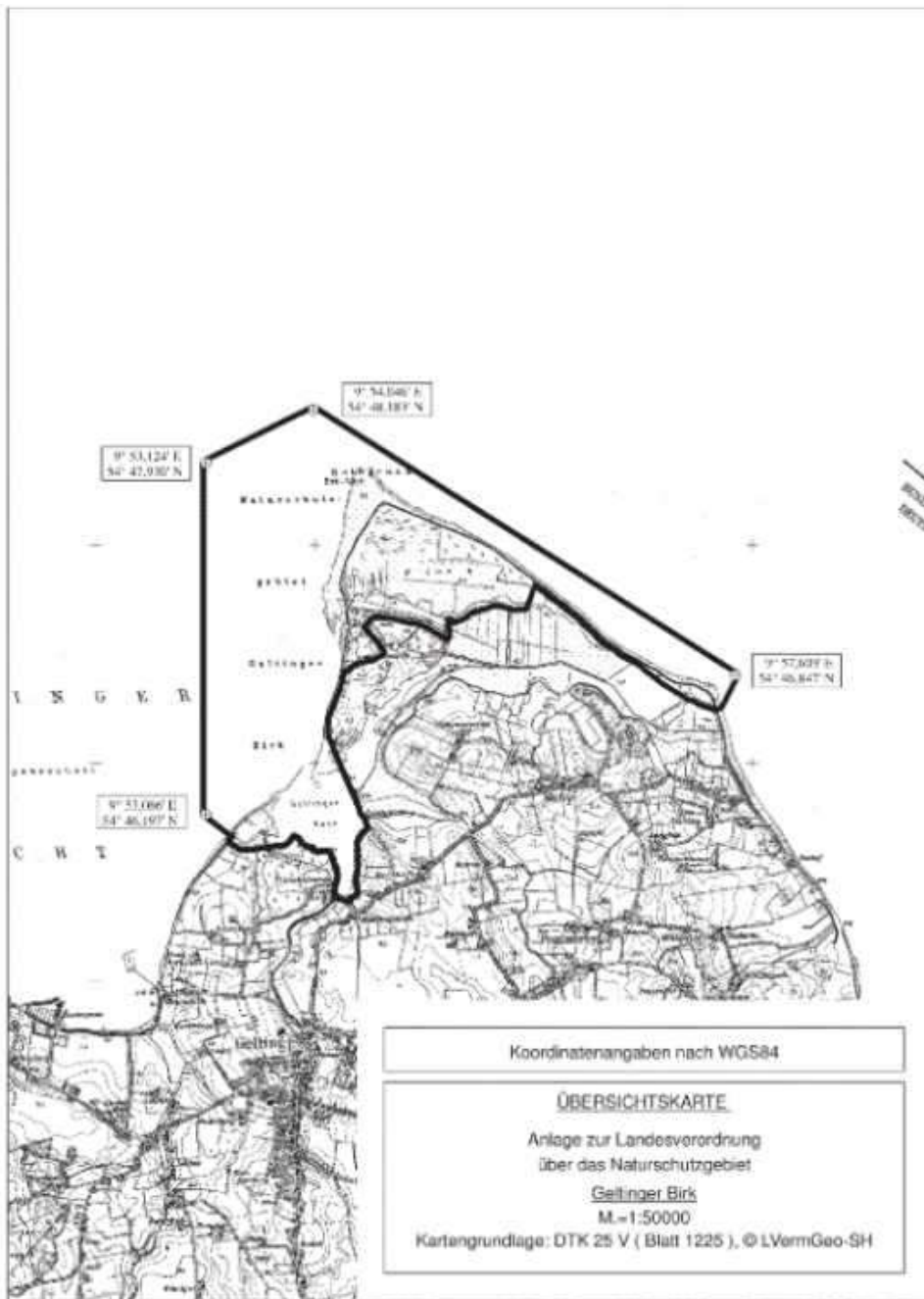
Die Anlagen nach § 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 10**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Flensburg-Land vom 31. März 1967 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 71), soweit sie das in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, und
2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Geltinger Birk" Kreis Flensburg-Land vom 3. Januar 1952 (GVOBl. Schl.-H. S. 1) außer Kraft.

Anlage:



## Anlage 9.10.

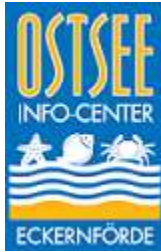
### Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)

Operative Ziele für Maßnahmen	Indikatoren
<b>Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung</b>	
Nährstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren.	Nährstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-marin der in die Ostsee mündenden Flüsse emittierte Schadstoffmengen Schadstoffdeposition auf die Meeresoberfläche Import von Stickstoff und Phosphor räumliche Verteilung von Stickstoff und Phosphor im Seewasser Emissionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche Depositionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche
Nährstoffe über Ferneinträge aus anderen Meeresgebieten sind zu reduzieren.	
Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	
<b>Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe</b>	
Schadstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren.	Schadstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-marin der in die Ostsee mündenden Flüsse Menge der Einträge
Schadstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	
Schadstoffeinträge durch Quellen im Meer sind zu reduzieren	Art und Menge der Einträge Größe und Anzahl der verschmutzten Meeresoberfläche Verölungsrate bei Vögeln Konzentrationen von Schadstoffen in Wasser, Organismen und Sedimenten biologische Schadstoffeffekte Schadstoffgehalte in Meeresfrüchten
Einträge von Öl und Ölzeugnissen und -gemischen ins Meer sind zu reduzieren und zu vermeiden.	
Schadstoffkonzentrationen in der Meeresumwelt und die daraus resultierenden Verschmutzungswirkungen sind zu reduzieren und auf einen guten Umweltzustand zurückzuführen.	
<b>Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten</b>	
Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones,“ und „No-take-times,“ für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39).	Fläche (in % der Meeresfläche) der Rückzugs- und Ruheräume Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen
Die Struktur und Funktion der Nahrungsnetze sowie der marinen Lebensräume wird durch Beifang, Rückwurf und grundgeschleppte Fanggeräte nicht weiter nachteilig verändert. Auf die Regeneration der aufgrund der bereits erfolgten Eingriffe geschädigten Ökosystemkomponenten wird hingewirkt. Die funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) oder deren Nahrungsgrundlage werden nicht gefährdet.	
Wenn unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels die ökologischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederansiedlung von lokal ausgestorbenen oder bestandsgefährdeten Arten gegeben sind, werden ihre Wiederansiedlung oder die Stabilisierung ihrer Population angestrebt, sowie weitere Gefährdungsursachen in für diese Arten ausreichend großen Meeresbereichen beseitigt.	Erfolg der Wiederansiedlungs- und Populationsstützungsmaßnahmen
Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitate darstellen.	Größe, Lage und Verteilung der menschlichen Installationen und ihrer Wirkräume im Verhältnis zu den Ausbreitungs-, Wander-, Nahrungs-, und Fortpflanzungsräumen von funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) Durchgängigkeit der Wanderwege diadromer Arten
Die Gesamtzahl von Einschleppungen und Einbringungen neuer Arten geht gegen Null. Zur Minimierung der (unbeabsichtigten) Einschleppung sind Vorbeugemaßnahmen implementiert. Neu auftretende Arten werden so rechtzeitig erkannt, dass ggf. Sofortmaßnahmen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können. Die Zeichnung und Umsetzung bestehender Verordnungen und Konventionen sind hierfür eine wichtige Voraussetzung.	Trend und die Anzahl neu eingeschleppter nicht einheimischer Arten Fundraten in repräsentativen Häfen und Marikulturen als Hotspots Implementierung von Maßnahmen des Ballastwasser-Managements
<b>Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen</b>	
Alle wirtschaftlich genutzten Bestände werden nach dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) bewirt-	fischereiliche Sterblichkeit (FMSY) Fangmenge-Biomasse-Quotient

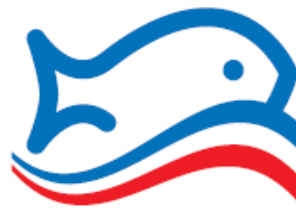
<p>lschafet.</p> <p>Die Bestände befischter Arten weisen eine Alters- und Größenstruktur auf, in der alle Alters- und Größenklassen weiterhin und in Annäherung an natürliche Verhältnisse vertreten sind.</p> <p>Die Fischerei beeinträchtigt die anderen Ökosystemkomponenten (Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften) nicht in dem Maße, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet wird.</p> <p>Illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei gemäß EG-Verordnung Nr.1005/2008 geht gegen Null</p>	<p>Längenverteilung in der Population</p> <p>Größe von Individuen bei der ersten Reproduktion</p>
<p>Innerhalb der Schutzgebiete in der deutschen Ostsee genießen Schutzziele und -zwecke an erster Stelle.</p> <p>Durch die Nutzung oder Erkundung nicht lebender Ressourcen werden die Ökosystemkomponenten der deutschen Ostsee, insbesondere die empfindlichen, zurückgehenden und geschützten Arten und Lebensräume nicht beschädigt oder erheblich gestört. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten der jeweiligen Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Gebietsfläche in der benthische Lebensgemeinschaften nicht durch grundgeschleppte Fanggeräte beeinträchtigt werden</p> <p>räumliche Verteilung von Fischereiaktivitäten</p> <p>Rückwurfrate von Ziel- und Nichtzielarten</p> <p>Diversität von survey-relevanten Arten.</p>
<b>Meere ohne Belastung durch Abfall</b>	
<p>Kontinuierlich reduzierte Einträge und eine Reduzierung der bereits vorliegenden Abfälle führen zu einer signifikanten Verminderung der Abfälle mit Schädigung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden</p> <p>Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere von Mikroplastik) gehen langfristig gegen Null</p>	<p>Anzahl der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche</p> <p>Volumen der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche</p> <p>Müll in Vogelmägen (z.B. Eissturmvogel) und anderen Indikatorarten</p>
<p>Weitere nachteilige ökologische Effekte (wie das Verfangen und Strangulieren in Abfallteilen) werden auf ein Minimum reduziert.</p>	<p>Anzahl verheddeter Vögel in Brutkolonien</p> <p>Totfunde verheddeter Vögel und anderer Indikatorarten</p>
<b>Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge</b>	
<p>Der anthropogene Schalleintrag durch impulshafte Signale und Schockwellen führt zu keiner physischen Schädigung (z.B. einer temporären Hörschwellenverschiebung bei Schweinswalen) und zu keiner erheblichen Störung von Meeresorganismen.</p> <p>Lärmeinträge infolge kontinuierlicher, insbesondere tieffrequenter Breitbandgeräusche haben räumlich und zeitlich keine nachteiligen Auswirkungen, wie z.B. signifikante (erhebliche) Störungen (Vertreibung aus Habitaten, Maskierung biologisch relevanter Signale, etc.) und physische Schädigungen auf Meeresorganismen. Da die Schifffahrt die kontinuierlichen Lärmeinträge dominiert, sollte als spezifisches operationales Ziel die Reduktion des Beitrags von Schiffsgeräuschen an der Hintergrundbelastung avisiert werden.</p>	<p>Einhaltung bereits bestehender, oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung)</p> <p>Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen</p> <p>Monitoring der Lärmeinträge und biologischen Effekte</p> <p>Modellierung der besonders beeinträchtigten Wirkzonen (bspw. Bauarbeiten OWEA)</p> <p>Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung)</p> <p>Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen</p> <p>Lärmmonitoring innerhalb von Meeresregionen durch stationäre Messstationen in repräsentativer Anzahl</p> <p>Monitoring der biologischen Effekte</p>
<p>Der anthropogene Wärmeeintrag hat räumlich und zeitlich keine negativen Auswirkungen bzw. überschreitet die abgestimmten Grenzwerte nicht. Im Küstenmeer wird ein Temperaturanstieg im Sediment von 2 K in 30 cm Tiefe, in der AWZ ein Temperaturanstieg von 2 K in 20 cm Sedimenttiefe nicht überschritten.</p>	<p>Temperatur</p> <p>räumliche Ausdehnung der Wärmeentstehung</p>
<p>Elektromagnetische und auch elektrische Felder anthropogenen Ursprungs sind so schwach, dass sie Orientierung, Wanderungsverhalten und Nahrungsfindung von Meeresorganismen nicht beeinträchtigen. Bei Gleichstrom überschreiten die Messwerte an der Sedimentoberfläche das Erdmagnetfeld (in Europa <math>45 \pm 15 \mu\text{T}</math>) nicht.</p>	<p>Intensität elektromagnetischer und elektrischer Felder</p> <p>räumliche Ausdehnung elektromagnetischer und elektrischer Felder</p>
<p>Von menschlichen Aktivitäten ausgehende Lichteinwirkungen auf dem Meer haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt</p>	<p>Lichtintensität</p> <p>Lichtspektren</p>
<b>Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik</b>	
<p>Die Summe der physischen Eingriffe hat keine dauerhaften Veränderungen der hydrographischen Bedingungen in den betroffenen Meeres- und Küstengewässern mit nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zur Folge. Physische Eingriffe sind z.B. die Errichtung von Bauwerken wie Brücken, Sperrwerke, Wehre, Windkraftanlagen, die Verlegung von Pipelines und Kabeln sowie der Ausbau von Fahrrinnen.</p>	<p>Salzgehalt</p> <p>Temperatur</p> <p>Strömung</p> <p>Seegang</p> <p>Sauerstoff</p> <p>Modellierung von Strömungs- und Seegangsänderungen</p> <p>Seegrunderkundung mittels geeigneter Verfahren</p>
<p>Die Summe der Beeinflussung von hydrologischen Prozessen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meere-</p>	<p>Temperaturprofil</p> <p>Salzgehaltsprofil</p>

<p>sökosysteme.</p> <p>Veränderungen der Habitate und insbesondere der Lebensraumfunktionen (z.B. Laich-, Brut- und Futterplätze oder Wander-/Zugwege von Fischen, Vögeln und Säugetieren) aufgrund anthropogen veränderter hydrografischer Gegebenheiten führt allein oder kumulativ nicht zu einer Gefährdung von Arten und Lebensräumen bzw. zum Rückgang von Populationen.</p>	<p>Modellierung der räumlichen Ausbreitung der hydrographischen Veränderungen</p> <p>räumliche Ausdehnung und Verteilung der von hydrographischen Veränderungen betroffenen Laich-, Brut- und Futterplätze sowie der Wander-/Zugwege</p>
--	--

## Anlage 9.11.:Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten



Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein



Landesfischereiverband  
Schleswig-Holstein  
Meer fürs Land

### **Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten**

Zwischen

dem Landesfischereiverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Lorenz Marckwardt, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg,  
dem Fischereischutzverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Albrecht, Schmiedekoppel 53, 23611 Bad Schwartau  
dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC, Betreiber UTS e.V.), vertreten durch Herrn Claus Müller, Jungfernstieg 110, 24340 Eckernförde

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), vertreten durch den Minister Dr. Robert Habeck, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

wird folgendes freiwillig vereinbart:

#### **Präambel**

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer bis zur 12-Seemeilen-Grenze der schleswig-holsteinischen Ostseeküste für den Fischfang mit Stellnetzen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten werden soll und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei mit den vereinbarten Maßnahmen verbessert werden.

Durch die vereinbarten freiwilligen Maßnahmen soll gleichzeitig den berechtigten Interessen der Fischerei als auch des Naturschutzes Rechnung getragen werden.

Zur Optimierung der angestrebten Schutzziele soll die Erforschung und Erprobung von optischen und akustischen Warnmöglichkeiten sowie alternativen Fangtechniken vorangetrieben werden.

### **§ 1**

Zum Schutz von tauchenden Meeresenten in den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen meidet die Stellnetzfisherei die Gebiete, wo tauchende Meeresenten aktiv nach Nahrung suchen (siehe anliegende Karten) im Zeitraum vom 16. November bis 01. März.

Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeresenten wird vom OIC festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung.

### **§ 2**

Zum Schutz von Schweinswalen reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter LÜA begrenzen auf 4 km Stelllänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LÜA begrenzen auf 3 km Stelllänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LÜA begrenzen auf 1,5 km Stelllänge.

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Ausgenommen davon sind die Gebiete, in denen die Fischereirechte der Hansestadt Lübeck gelten.

### **§ 3**

Zur Verbesserung der Erkenntnislage wird die Fischerei

- a. die Erprobung alternativer Fangtechniken sowie Untersuchungen zur Verbesserung von Stellnetzen, z.B. durch optische und akustische Warngeräte, in wissenschaftlich begleiteten Projekten aktiv unterstützen. Die teilnehmenden Fischer werden dafür ihre Fangschiffe zur Verfügung stellen und unter wissenschaftlicher Anleitung und Kontrolle alternative Fangtechniken und optische sowie akustische Warngeräte in direktem Vergleich mit den herkömmlichen Stellnetzen erproben. Einer Mitnahme von Beobachtern an Bord wird zugestimmt. Teilnehmenden Fischern muss ein entstehender Mehraufwand an Arbeitskraft und Zeit angemessen ausgeglichen werden.
- b. sich an Monitoringprojekten zur Höhe der Bestände und Beifänge an Schweinswalen und Seevögeln aktiv beteiligen.
- c. beigefangene tote Schweinswale zu weiterführenden wissenschaftlichen Untersuchungen abgeben.
- d. Sichtungen von Schweinswalen und das regional vermehrte Auftreten überwinternder Meeresenten an das OIC melden.

### **§ 4**

Das OIC wird eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einnehmen.

Dazu gehören:

- a. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- b. Mitarbeit bei der Entwicklung und Betreuung der begleitenden Monitoring- und Forschungsvorhaben

- c. Zur Umsetzung der Maßnahmen in § 1 und § 2 wird unter Federführung des OIC eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit betraut,
  - bis zum 01.05.2014 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten.
  - bis zum 01.09. des jeweiligen Jahres ggf. Vorschläge für eine Anpassung der anliegenden Seekarten zu erarbeiten.
  - die konkreten Zeiten im Rahmenzeitraum vom 16. November bis 1. März festzulegen, in denen in den unter § 1 genannten Gebiete keine Stellnetzfi- scherei ausgeübt werden soll. Die Zeiten richten sich regional nach dem vermehrten Auftreten tauchender Meerestenten an der schleswig- holsteinischen Ostseeküste.
- d. Regelmäßige Berichterstattung an die Vertragspartner

### **§ 5**

Das MELUR wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel

- a. das OIC finanziell dabei unterstützen, die unter § 4 genannte koordinierende Funktion wahrzunehmen.
- b. ein System zur anonymen Ablieferung von beigefangenen Schweinswalen fi- nanzieren.
- c. ein begleitendes wissenschaftliches Beifangmonitoring sowohl für Seevögel wie für Schweinswale im Rahmen des EMFF finanzieren.
- d. die Möglichkeiten ausschöpfen, die sich im Rahmen des EMFF zur Erfor- schung und Förderung beifangärmerer (z.B. Verbesserungen an Stellnetzen, wie optische und akustische Warngeräte) / alternativer Fanggeräte bieten.
- e. die heimische Fischerei durch Image- und/oder Vermarktungskampagnen un- terstützen (z.B. durch Finanzierung einer Imagebroschüre, Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, lokale Maßnahmen in den Häfen).

### **§ 6**

Die Vertragspartner werben als Multiplikatoren für eine breite Akzeptanz und Teil- nahme an den vereinbarten Maßnahmen.

### **§ 7**

Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der ver- einbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einver- nehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform. Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertrags- partner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

### **§ 8**

Diese freiwillige Vereinbarung in der Fortschreibung vom 09.11.2015 gilt bis 31.12.2019. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einver- nehmlich darauf verständigen.

Für den Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:  
Eckernförde, den 09.11.2015



---

Lorenz Marckwardt

Für den Fischereischutzverband Schleswig-Holstein:  
Eckernförde, den 09.11.2015

---

Wolfgang Albrecht

Für das Ostsee Info-Center Eckernförde:  
Eckernförde, den 09.11.2015

---

Claus Müller

Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein:  
Eckernförde, den 09.11.2015

---

Dr. Robert Habeck